



## Informationen für die Direktvermarktung von Fleisch und Fleischerzeugnissen

Infoblatt Nr.: 08 Stand 08.06.2006

Für die Direktvermarktung von Fleisch und Fleischerzeugnissen müssen Sie folgende Bestimmungen beachten:

**Die Vermarktung von Fleisch aus Hausschlachtungen ist nicht gestattet**, da dieses Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden darf!

D.h., das Fleisch muß in einer gewerblichen Schlachtstätte gewonnen worden sein und unterliegt der vorgeschriebenen Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Schweine und Pferde (ebenso Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere fleischfressende Tiere) unterliegen außerdem der Trichinenuntersuchung.

Die Zerlege- und Verarbeitungsräume müssen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.

Für die Verkaufsräume gelten die Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung.

Die Einhaltung der Vorschriften wird durch die zuständigen Lebensmittelüberwachungsämter regelmäßig kontrolliert.

Für **Schlachtkaninchen** gibt es nur dann eine Ausnahme von der Untersuchungspflicht, wenn die Tiere vom Tierhalter als gesund (unbedenklich) eingestuft werden und entweder zum eigenen Verbrauch verwendet werden oder unmittelbar an einzelne Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

Die Fleischuntersuchung kann bei **erlegtem Haarwild** unterbleiben, wenn keine Merkmale festgestellt wurden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuß für Menschen erscheinen lassen, und:

das Fleisch zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird oder

das erlegte Haarwild unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahegelegene be- oder verarbeitende Betriebe (Gaststätten) zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.

### **Die Pflicht der Trichinenuntersuchung für Wildschweine etc. bleibt bestehen!**

Das erlegte Wild ist unverzüglich nach dem Erlegen aufzubrechen und auszuweiden. Die Enthäutung und Zerlegung am Erlegungsort ist nur zulässig, wenn der Transport sonst nicht möglich ist.

**Eine Abgabe an Groß- oder Einzelhändler sowie eine Zerlegung des Wildbrets ist nach den Rechtsvorschriften ohne Fleischuntersuchung nicht erlaubt.**



Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABI EU L 139, S. 1 ff)

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

<b>für Bremen</b>	<b>für Bremerhaven</b>
<b>Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen</b>	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven
Lötzener Str. 3	Freiladestr. 1
28207 Bremen	27572 Bremerhaven
 0421/361 15240	 0471/596 15240
Fax 0421/361 15244	Fax 0471/596 13881
e-Mail: <a href="mailto:office@lmtvet.bremen.de">office@lmtvet.bremen.de</a>	e-Mail: <a href="mailto:officebhv@lmtvet.bremen.de">officebhv@lmtvet.bremen.de</a>